



Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.11.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die gewählten Ratsmitglieder werden vom Bürgermeister gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Bürgermeister verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jedes Ratsmitglied freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung, da sich die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder unmittelbar aus dem Gesetz, insbesondere aus § 43 Absatz 1 GO NRW, ergeben.

Anlage(n):

ohne